



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 4/05 vom 23.08.2005

AZ: 1 VK LVwA 01/05

Halle, 02.06.2005

Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 VgRÄG
§ 12 a des GKG
- Streitwertfestsetzung
Bei der Festsetzung des Streitwertes orientiert sich die erkennende Kammer an Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vergaberechtsänderungsgesetzes i.V.m. § 12 a des Gerichtskostengesetzes und setzt diesen auf 5 % des vom Auftraggeber geschätzten Auftragswertes fest. In dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer derartigen Festsetzung entgegenstehen würden.

In den Nachprüfungsverfahren der

..... Ingenieur GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte

Antragstellerin

gegen

den Abwasserzweckverband

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte

Antragsgegner

hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt am 01.06.2005, unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Paul, beschlossen, den Beschluss 1 VK LVwA 01/05 vom 16.02.2005 wie folgt zu ergänzen:

5. Der Streitwert wird auf 40.000,- Euro festgesetzt.

I.

Der vom Auftraggeber geschätzte Auftragswert beläuft sich auf 800.000,- Euro.

II.

Bei der Festsetzung des Streitwertes orientiert sich die erkennende Kammer an Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vergaberechtsänderungsgesetzes i.V.m. § 12 a des Gerichtskostengesetzes und setzt diesen auf 5 % des vom Auftraggeber geschätzten Auftragswertes fest. In dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer derartigen Festsetzung entgegenstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergänzung des Beschlusses der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Paul